

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
den Verfassungsgerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof,  
den Obersten Gerichtshof,  
das Bundesverwaltungsgericht,  
das Bundesfinanzgericht,  
die Verwaltungsgerichte der Länder und  
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: EGMR – Rundschreiben 2014 Nr. 3;  
jüngere Entscheidungen gegen Österreich zu Art. 6 und 8 EMRK;  
Urteil vom 8. April 2014, DHAHBI gegen Italien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und französischer Sprache auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) > Case-Law > HUDOC zu finden.

Darüber hinaus stellt der EGMR sogenannte *factsheets* mit aktuellen Rechtsprechungszusammenstellungen zu verschiedenen Lebenssachverhalten in englischer und französischer Sprache – in deutscher Sprache mit Stand 2011 – zur Verfügung (<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c=> ; eine Aktualisierung der deutschen Version steht in Vorbereitung).

## **1. Entscheidungen im Kontext des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK; Art. 14 EMRK iVm. Art. 8 EMRK)**

### 1.1. Das Fortbestehen von Strafregistereinträgen zu Verurteilungen wegen eines Straftatbestandes, der nachfolgend vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben und vom EGMR als konventionswidrig erachtet wurde, verletzt das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK iVm. dem Recht auf Privatleben iSd. Art. 8 EMRK; allg. Aussagen zur Wirkung von EGMR-Urteilen gemäß Art. 46 EMRK

Urteil vom 7. November 2013, E.B. ua gegen Österreich, Appl. 31913/07 ua (newsletter Menschenrechte 2013/6, 403)

1. Die Beschwerdeführer waren wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“ (§ 209 des Strafgesetzbuches – StGB, in der bis August 2002 geltenden Fassung) rechtskräftig verurteilt worden. Später wurde diese Fassung des § 209 StGB vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als unsachlich aufgehoben (VfSlg. 16.565/2002) und vom EGMR – aus Anlass von Beschwerden anderer Personen – als konventionswidrig beurteilt (zB Urteil vom 19. Jänner 2006, *R.H.* gegen Österreich, Appl. 7336/03). Einige Jahre nach Aufhebung des § 209 StGB aF versuchten die Beschwerdeführer erfolglos, die Löschung ihrer Verurteilungen aus dem Strafregister zu erwirken. Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a der Strafprozessordnung – StPO wurden vom Obersten Gerichtshof wegen Fristversäumnis zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer wandten sich mit der Begründung an den EGMR, sie seien im Hinblick auf ihr Privatleben diskriminiert bzw. in ihrem Recht auf wirksame Beschwerde iSd Art. 13 EMRK verletzt worden.

2. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung der Beschwerden stellte der EGMR einleitend fest, dass im Hinblick auf die in Strafregistereinträge enthaltenen sensiblen Daten und die Wirkungen, die Strafregistereinträge haben können, ein enger Zusammenhang mit dem Privatleben bestehe, sodass das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung finde.

Gewöhnlich würden Straftatbestände abgeändert oder aufgehoben, um das Strafrecht an gesellschaftliche Veränderungen anzupassen. Der alleinige Umstand, dass eine Verurteilung auf einem in weiterer Folge aufgehobenen Straftatbestand beruhe, habe normalerweise keine Bedeutung für Eintragungen im Strafregister (Z 79). § 209 StGB aF jedoch sei vom VfGH als verfassungs- und konventionswidrig aufgehoben

worden (Z 80). Dies verlange eine differenzierte Reaktion des Gesetzgebers, zumal ein Fortbestehen eines Strafregistereintrages wegen einer solchen Verurteilung besonders schwerwiegende Konsequenzen haben könne. Deshalb hätte der Gesetzgeber im Zuge der Anpassung der Strafbestimmungen an moderne Standards der Gleichheit von Männern und Frauen angemessene Begleitmaßnahmen vorsehen müssen, wie etwa Ausnahmen von der allgemeinen Tilgungsregel. Da dies nicht geschehen sei, sei Art. 8 iVm. Art. 14 EMRK verletzt worden (Z 80f).

3. Zugleich sah der EGMR das Recht auf wirksame Beschwerde iSd. Art. 13 EMRK verletzt.

4. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der EGMR das Beschwerdeverfahren eines der Beschwerdeführer fortgesetzt hat, obwohl dieser während des Verfahrens verstorben ist und seine Bedenken sich auf höchstpersönliche Aspekte bezogen (Z 57ff). Der EGMR berief sich dabei auf die moralische Dimension der Beschwerde, die auch den Beschwerdeführer nahestehende Personen für sich in Anspruch nehmen könnten.

#### 1.2. Die befristete Aufbewahrung besonders gesicherter Ermittlungsakten über abgeschlossene Strafverfahren durch die Sicherheitsbehörden verletzt nicht Art. 8 EMRK, selbst wenn sie sich auf Sachverhalte iSd § 209 StGB aF beziehen

Unzulässigkeitsbeschluss vom 25. März 2014, F.J. und E.B. gegen Österreich, Appl. 2362/08 und 26271/08

1. Im Zuge polizeilicher Ermittlungen wegen des Verdachtes der Begehung von Sexualstraftaten wurden personenbezogene Daten über die Beschwerdeführer gesammelt. Die Anklage gegen den Erstbeschwerdeführer mündete in einen Freispruch, der Zweitbeschwerdeführer wurde nach § 209 StGB aF verurteilt und vom Vorwurf der Begehung anderer Sexualstraftaten freigesprochen. Die Beschwerdeführer beantragten in weiterer Folge die Löschung sämtlicher Daten, die von Sicherheitsbehörden im Zuge der Ermittlungen gesammelt und seitdem aufbewahrt worden waren. Während die in polizeilichen Suchverzeichnissen enthaltenen Daten entsprechend gelöscht wurden, blieb der Antrag auf Löschung der Daten in Papierakten („Kopieakte“) erfolglos.

2. Die Beschwerdeführer behaupteten im Verfahren vor dem EGMR u.a eine Verletzung des Diskriminierungsverbots des Art. 14 EMRK iVm. dem Recht auf Privatleben iSd. Art. 8 EMRK, da § 209 StGB aF nachfolgend vom Verfassungsgerichtshof

(VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben und der Zweitbeschwerdeführer hinsichtlich der übrigen ihm vorgeworfenen Sexualdelikte freigesprochen worden sei.

3. Der EGMR jedoch erachtete die Beschwerden als offensichtlich unbegründet und führte dazu aus, dass die Beschwerden im Kern nicht eine Frage einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung iSd. Art. 14 EMRK betreffen. Vielmehr gehe es um die fortgesetzte Aufbewahrung personenbezogener Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens ermittelt worden waren, und damit nur um Art. 8 EMRK. In dieses Recht werde durch die Aufbewahrung der fraglichen Daten eingegriffen; dafür bestehe eine gesetzliche Grundlage und ein legitimes Ziel iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK (Z 71).

4. Zur Frage der Erforderlichkeit der Datenaufbewahrung iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK verwies der EGMR zunächst darauf, dass sämtliche elektronisch gespeicherten Daten gelöscht worden seien. Im Übrigen würden lediglich die (aus einer unstrukturierten Sammlung von Dokumenten bestehenden) „Kopieakten“ über die durchgeführten Ermittlungstätigkeiten vollständig weiterbestehen. Die Verweise auf die Kopieakten in Suchverzeichnissen der Sicherheitsbehörden seien unkenntlich gemacht worden, sodass die die Beschwerdeführer betreffenden Kopieakten anhand dieser Verzeichnisse nicht auffindbar seien. Dadurch sei der Zugang zu den Kopieakten wesentlich eingeschränkt. Diese Maßnahmen würden von Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes über die Verwendung von Daten ergänzt. Die Aufbewahrung der Daten über die Beschwerdeführer in den Kopieakten beschränke sich daher auf eine systematische Dokumentation und Archivierung des Polizeihandelns im Interesse einer guten Verwaltungsführung ohne weitere Folgen für die Beschwerdeführer. Zudem unterliege die Aufbewahrung der Daten zeitlichen Schranken. Somit bestehe kein Anschein einer Verletzung von Art. 8 EMRK (Z 78f).

5. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung des Art. 13 EMRK entschied der EGMR, dass diese Bestimmung schon deshalb nicht verletzt sein könne, weil die Beschwerdeführer angesichts der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde keinen „vertretbaren Anspruch“ („*arguable claim*“) gemäß Art. 8 EMRK hätten. Die behauptete Verletzung des Rechts auf faires Verfahren iSd. Art. 6 EMRK wurde zurückgewiesen, da dies im innerstaatlichen Verfahren nicht vorgebracht worden sei und insoweit der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft sei (Z 81ff).

1.3. Nichtgewährung einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe für Sexualdelikte, die nach einer auf § 209 StGB aF erfolgten Verurteilung verhängt wurde, verletzt weder Art. 14 EMRK iVm Art. 8 EMRK noch Art. 5 Abs. 1 EMRK noch Art. 6 EMRK

Unzulässigkeitsbeschluss vom 24. Juni 2014, E.B. gegen Österreich, Appl. 27783/09

1. Der EGMR hielt idZ fest, dass die nationalen Gerichte bei Entscheidung über einen Antrag auf bedingte Entlassung einen weiten Ermessensspielraum genießen. Wenngleich die österreichischen Gerichte bei ihrer Entscheidung über die bedingte Entlassung nicht jegliche Bezugnahme auf eine vorangegangene Verurteilung nach § 209 StGB aF unterlassen hätten, könne dies allein, bei einer Gesamtbetrachtung des Falles, nicht als diskriminierend gewertet werden. Die Gerichte haben den Beschwerdeführer bei ihrer Entscheidung nicht anders behandelt als jeden anderen Häftling, der eine bedingte Entlassung beantragt, und ihre Entscheidung auf eine Beurteilung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers (konkret: mangelnde Schuldeinsicht) und sein Verhalten (konkret: zahlreiche Begehung von Sexualdelikten) gestützt (Z 32f).

2. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der fortgesetzte Vollzug der Freiheitsstrafe das Recht auf persönliche Freiheit iSd. Art. 5 EMRK verletzt, hielt der EGMR entgegen, dass er die Angemessenheit der Freiheitsstrafe nicht zu prüfen habe, da diese ohnehin von zwei österreichischen Instanzen geprüft worden sei (Z 38f). Ebenso wenig sah der EGMR einen Anschein für eine Verletzung der in Art. 6 EMRK garantierten Verfahrensrechte gegeben (Z 42f) und wies die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unzulässig zurück.

**2. Ignorieren eines Antrags auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH verletzt das Recht auf faires Verfahren iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Urteil vom 8. April 2014, DHAHBI gegen Italien, Appl. 17120/09

1. Der Beschwerdeführer, ein tunesischer Gastarbeiter, hatte in Italien erfolglos die Zuerkennung einer Familienbeihilfe beantragt und sich dabei auf das Assoziationsabkommen zwischen der EU und Tunesien gestützt. Vor dem EGMR berief er sich auf das Recht auf faires Verfahren iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil sich die italienischen Gerichte über seinen Antrag, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

zu richten, um strittige Auslegungsfragen iZm. dem Assoziationsabkommen klären zu lassen, ohne nähere Begründung hinweggesetzt hätten.

2. Der EGMR gab dem Beschwerdeführer Recht und stellte – soweit ersichtlich erstmals – eine Verletzung des Rechts auf faires Verfahren mit der Begründung fest, dass Art. 6 EMRK es erfordere, dass Gerichte, die bei Fragen der Auslegung von Unionsrecht unionsrechtlich verpflichtet wären, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, eine Nichtvorlage entsprechend zu begründen hätten (Z 31ff; unter Verweis auf den Unzulässigkeitsbeschluss vom 10. April 2012, *Vergauwen* gegen Belgien, Appl. 4832/04). Das italienische Kassationsgericht habe sich aber in seiner Entscheidung in keiner Weise damit auseinandergesetzt, ob und inwieweit die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage relevant, ohnehin klar oder vom EuGH bereits geklärt wäre.

3. Im Übrigen stellte der EGMR (mit weiteren Hinweisen) auch eine Verletzung des Diskriminierungsverbots des Art. 14 iVm. dem Recht auf Privatleben iSd. Art. 8 EMRK fest, weil dem Beschwerdeführer bloß wegen seiner Staatsangehörigkeit eine staatliche Familienbeihilfe verweigert worden sei. Lediglich budgetäre Gründe könnten eine derartige Unterscheidung nicht rechtfertigen (Z 45ff).

### **3. Entscheidungen im Kontext von Verfahrensrechten (Art. 6 EMRK)**

#### 3.1. Keine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht iSd. Art. 6 EMRK durch die Anwaltpflicht für die Einbringung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beschluss vom 18. März 2014, LANSCHÜTZER GMBH gegen Österreich, Appl. 17402/08

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte sich in zwei Verfahren vergeblich um die Bewilligung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk bemüht und gegen die abweisende Entscheidung des Bundeskommunikationssenates den Verfassungsgerichtshof (VfGH) angerufen, ohne einen Rechtsanwalt damit zu beauftragen. Der in weiterer Folge ergangene Verbesserungsauftrag des VfGH, dass die selbstverfasste Beschwerde „gleichzeitig mit der ordnungsgemäßen Beschwerdeeinbringung durch den selbst gewählten Rechtsanwalt ... wieder vorzulegen ist“ wurde nur unzulänglich erfüllt, sodass auch die Beschwerden an den VfGH abgelehnt bzw zurückgewiesen wurden.

2. Der EGMR konnte darin aber keine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht erblicken: Dieses Recht sei nicht absolut und bedürfte der innerstaatlichen Ausgestaltung; dabei käme den Staaten ein weiter Gestaltungsspielraum zu (Z 30). Der EGMR hielt fest, dass die gesetzliche Verpflichtung, bei der Einbringung einer VfGH-Beschwerde einen Rechtsanwalt beizuziehen, dem legitimen Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit diene und, als solche, nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht führe (Z 32).

3. Dem EGMR zufolge ist die Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Verpflichtung dann verhältnismäßig, wenn für einen Beschwerdeführer vorhersehbar sei, welche Formalvoraussetzungen bei der Einbringung einer Beschwerde einzuhalten sind (Z 30 und 33).

4. Im vorliegenden Fall sei die beschwerdeführende Gesellschaft mit der Anwaltspflicht durchaus vertraut gewesen und habe der VfGH die Beschwerde nicht sofort zurückgewiesen, sondern der beschwerdeführenden Gesellschaft zuvor die Möglichkeit eingeräumt, den genau bezeichneten Formalfehler zu verbessern.

### 3.2. Urteile und Beschlüsse, die sich auf ständige Rechtsprechung des EGMR stützen ("Well-established-case-law-(Wecl-)Cases")

#### 3.2.1. Unzulässigkeitsbeschluss vom 19. November 2013, NISTLER gegen Österreich, Appl. 24912/08:

- Art. 6 Abs. 1 EMRK ist auf Zwischenverfahren, die rein verfahrensrechtliche Aspekte betreffen, grundsätzlich nicht anwendbar (Z 21ff: Zusammenstellung einschlägiger EGMR-Rechtsprechung).
- Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insoweit, als das Zwischenverfahren unmittelbar dafür entscheidend ist, ob ein in Frage stehender zivilrechtlicher Anspruch von einem Gericht entschieden wird.
- Ein Wiedereinsetzungsverfahren iZm einem Zivilverfahren dient der Klärung der Frage, ob ein hinreichender Grund für eine Wiedereinsetzung des Verfahrens vorliegt. Das Verfahren betrifft also nur verfahrensrechtliche Fragen, so dass Art. 6 EMRK schon aus diesem Grund nicht darauf anwendbar war.

3.2.2. Urteile vom 5. Dezember 2013, WILLROIDER gegen Österreich, Appl. 22635/09; DENK gegen Österreich, Appl. 23396/09:

- Verletzung des Art. 6 EMRK wegen Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung vor dem VwGH betreffend ein auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz gestütztes Verfahren (Streichung von Notstandshilfe wegen Vereitelung eines Stellenangebots):

Der VwGH sei das erste und einzige Tribunal gewesen, das über das Vorbringen der Beschwerdeführer entschieden habe, und die Nachprüfung habe nicht nur rechtliche, sondern auch wichtige Sachverhaltsfragen betroffen.

- Der EGMR sah jeweils in der Feststellung der Konventionsverletzung hinreichende Entschädigung für den durch die Konventionsverletzung verursachten immateriellen Schaden; da für den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem VwGH keine Verfahrenskosten aufgelaufen waren, sprach der EGMR nur Kosten für das Verfahren vor dem EGMR (jeweils in Höhe von 1.979,52 Euro) zu.

3.2.3. Urteil vom 19. Dezember 2013, SEIDL ua gegen Österreich, Appl. 45322/08:

- Dauer eines vier Instanzen durchlaufenden Zusammenlegungsverfahrens nach dem NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz im Gesamtausmaß von 17 Jahren und 8 Monaten verletzt das Recht auf angemessene Verfahrensdauer iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK.
- Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde iSd. Art. 13 EMRK mangels effektiven Rechtsbehelfs gegen Verfahrensverzögerungen in Verfahren vor dem VwGH.
- Zuerkennung von 2.654,95 Euro an Verfahrenskosten (davon 654,95 Euro für die Kosten des innerstaatlichen Verfahrens und 2.000,-- Euro für die Kosten des Verfahrens vor dem EGMR), jedoch keine Zuerkennung von Schadenersatz (mangels erkennbaren Kausalzusammenhangs).

3.2.4. Urteil vom 24. April 2014, HAUPTMANN (II) gegen Österreich, Appl. 61708/12:

- Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über Ehegattenunterhalt von mehr als 20 Jahren verletzt das Recht auf angemessene Verfahrensdauer iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Daran konnte auch der Umstand nichts ändern, dass das Verfahren für die Dauer von insgesamt 13 Monaten im Einverständnis der Verfahrensparteien ruhend gestellt war.
- Zuerkennung von 30.000,-- Euro an immateriellem Schadenersatz und von 2.208,21 Euro an Verfahrenskosten für das innerstaatliche Verfahren (Kosten für das Verfahren vor dem EGMR waren nicht beantragt worden).

### 3.2.5. Urteil vom 10. Juli 2014, STÖTTINGER gegen Österreich, Appl. 63.463/09:

- Dauer eines Bauverfahrens von mehr als sieben Jahren und zwei Monaten verletzt das Recht auf angemessene Verfahrensdauer iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK, zumal Baubescheide der Gemeinde mehrmals von der Vorstellungsbehörde wegen Verfahrensmängeln behoben worden seien.
- Zuerkennung von 3.000,-- Euro an immateriellem Schadenersatz und von 1.326,40 Euro (plus USt) an Verfahrenskosten für das innerstaatliche Verfahren und von 551,41 Euro an Barauslagen für das Verfahren vor dem EGMR (in dem die Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten waren).

## **4. Streichung von Beschwerden gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK**

### 4.1. Beschluss vom 22. Jänner 2013, STANDARD MEDIEN AG, Appl. 22820/06:

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte auf der von ihr betriebenen Nachrichtenseite im Internet eine diffamierende Äußerung eines Dritten veröffentlicht und war dafür nach dem Mediengesetz zur Urteilsveröffentlichung und zum Schaden- sowie Kostenersatz verurteilt worden. Nach Zustellung der EGMR-Beschwerde an die österreichische Prozessvertretung wurde diese Verurteilung – im Wege einer bei der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof angeregten außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 362 Abs. 1 Z 2 StPO – aufgehoben.

2. Der EGMR hat daraufhin die Beschwerde mit der Begründung von seiner Liste gestrichen, dass die Bedenken, die Gegenstand der Beschwerde waren, nicht weiterbeständen. Im wiederaufgenommenen Verfahren seien die Auswirkungen einer allfälligen Konventionsverletzung beseitigt worden, und daher eine weitere Prüfung durch den EGMR nicht mehr erforderlich. Zugleich sprach der EGMR der beschwerdeführenden Gesellschaft 2.500,-- Euro als Kosten für das Verfahren vor dem EGMR zu.

### 4.2. Beschluss vom 29. Jänner 2013, ATV PRIVAT TV GMBH, Appl. 25620/05:

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft war wegen einer in Bezug auf den seinerzeitigen Vizekanzler Dr. Haupt getroffenen Aussage zu einer Kompensationszahlung in Höhe von 2.000,-- Euro und zum Widerruf verurteilt worden.

2. Wie in dem unter Punkt. 4.1. dargestellten Fall wurde diese Verurteilung nach Zustellung der Beschwerde im Wege einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgehoben. Der EGMR hat sodann die bei ihm anhängige Be-

schwerde gestrichen und den Ersatz der beantragten Kosten des Verfahrens vor dem EGMR (in Höhe von 2.635,35 Euro) zur Gänze zugesprochen.

22. August 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**